

AUSSCHNITT

aus den PYRMONTER NACHRICHTEN

vom:

07.05.14

Handwritten signature/initials

II/21

STADT BAD PYRMONT

Haushaltssatzung der STADT BAD PYRMONT für das Haushaltsjahr 2014. Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen: § 1 (1) Der Haushaltsplan der Stadt Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2014 wird 1. im Ergebnishaushalt Euro

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.245.500
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.559.900
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	37.776.900
2.2 der Auszahlungen auf	40.903.800

festgesetzt;
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.652.600
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.739.300
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	549.500
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	6.026.500
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.589.800
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.125.000

(2) Der **Wirtschaftsplan für den Bauhof Bad Pyrmont** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.996.800
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.996.300
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.991.800
2.2 der Auszahlungen auf	1.966.800

festgesetzt;
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.991.800
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.888.800
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	78.000
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0

§ 2 (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Bad Pyrmont wird auf **6.458.000 Euro** festgesetzt. (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Bauhofs Bad Pyrmont wird auf **0 Euro** festgesetzt. § 3 (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Bad Pyrmont** wird auf **12.036.300 Euro** festgesetzt. (2) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen des Bauhofs Bad Pyrmont** wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4 (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Stadt Bad Pyrmont in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 Euro** festgesetzt. (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Bauhofs Bad Pyrmont in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 Euro** festgesetzt. § 5 Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die **Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 325 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v. H.
 2. Gewerbesteuer 335 v. H.
- § 6 (1) Für die Befugnis der Bürgermeisterin, **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 117 Abs. 1 NKomVG und **über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 119 Abs. 5 NKomVG für die Stadt Bad Pyrmont und den Bauhof Bad Pyrmont zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu **5.000 Euro** im Einzelfall als unerheblich. (2) Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses nach § 117 (1) NKomVG erfolgt in Fällen von unerheblicher Bedeutung mit der Vorlage der Jahresrechnung.

Bad Pyrmont, 30.12.2013, STADT BAD PYRMONT,
Die Bürgermeisterin gez. E. C. Roeder

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat mit Verfügung vom 28.04.2014 die kommunalaufsichtliche Genehmigung gemäß § 176 NKomVG mit Auflagen erteilt. Für § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung gilt dies zunächst für einen Betrag in Höhe von 5.458.000 €. Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2014 liegen nach dieser Bekanntmachung in den Pyrmonter Nachrichten an 7 Tagen öffentlich im Rathaus in Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, Fachgebiet Finanzen und Wirtschaft, Zimmer 419, während der Dienststunden aus.
Bad Pyrmont, 05.05.2014, STADT Bad Pyrmont, Die Bürgermeisterin i. V.